

Verhaltenskodex 2018

Limmatreviere 364 und 363

Im Januar 2018



Liebe Freunde

Der beiliegende, neu angepasste Verhaltenskodex ersetzt ab 1. März 2018 die bisherigen Regelungen und gilt für alle, die in den Limmatrevieren 364 und 363 fischen. Er ist für alle zwingend, zudem sind die kantonalen Fischereivorschriften zu beachten. Wie immer jedoch beim Erlass von Vorschriften zählt die Eigenverantwortung jedes Einzelnen zusätzlich. Wenn wir uns alle an diese Vorschriften halten, werden wir auch weiterhin in einem harmonischen Neben- und Miteinander unsere schönen Reviere mit der einmalig grossen Artenvielfalt ohne wesentliche Einschränkungen erfreuen können.

Bei Zuwiderhandlung behält sich die Pächterschaft die sofortige Wegweisung, den Ausschluss sowie die Nicht-Erneuerung der Jahreskarte jederzeit vor.

Wir wünschen Euch weiterhin eine erfolgreiche Saison mit vielen kapitalen Fängen und schönen kameradschaftlichen Begegnungen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Pächterschaft Limmatrevier 364

Michael Berli
Obmann 364

michael.berli@fvz1883.ch

Tobias Schneider
Pächter 364

Urs Bitterlin
Pächter 364

Pächterschaft Limmatrevier 363

Michael Berli
Obmann 363

michael.berli@fvz1883.ch

Denis Moritzi
Pächter 363

René Briner
Pächter 363

Verhaltenskodex (2018)

1. Lage und Ausdehnung der Limmatreviere 364 und 363

- Das Limmatrevier 364 erstreckt sich unmittelbar von der Wehranlage EKZ Dietikon entlang des Altlaufs bis zum Fischereigrenzstein 140 Meter unterhalb der Einmündung der Reppisch (siehe Karte im Anhang).
- Das Limmatrevier 363 erstreckt sich vom linksseitigen Fischereimarkstein 350 m unterhalb der Einmündung des Schäflibaches bis zum Wehr der EKZ Dietikon, einschliesslich des Oberwasserkanals des Elektrizitätswerkes Dietikon (siehe Karte im Anhang).
- Das Befischen des Wehrbeckens im Limmatrevier 364 (oberhalb der Strassenbrücke) ist **AUSDRÜCKLICH GESTATTET** und mit dem Amt für Fischerei- und Jagdverwaltung sowie der Polizei Dietikon geregelt.
- Der Kanal ist vom Turbinenpool bis zur Einmündung in den Altlauf integrierter Teil des Reviers 364.
- Die Reppisch und der Länggenbach (Einmündung Naturschutzgebiet Altlauf) sind **NICHT** Teil des Limmatreviers 364.

2. Betretregelung Naturschutzgebiet und Altlauf Limmatrevere 364 (Plan beiliegend)

- Das rechtsseitige Naturschutzgebiet am Altlauf darf ohne jede Ausnahme **NICHT** befischt werden!
- Die ca. 170 Meter lange linksseitige Kiesbank oberhalb der Reppischeinmündung darf **nur zur Landung** eines vom Ufer aus gefischten Fisches betreten werden
- Die Fischerei und der Zugang zur Limmat unterhalb der Reppischmündung im Bereich der Kanzel ist unbeschränkt erlaubt.

3. Betretregelung EKZ Areal

- Das Begehen und Befischen des vom EKZ umzäumten Gebiets erfolgt auf eigene Verantwortung. EKZ WIE AUCH DIE PÄCHTERSCHAFT ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG.
- Das Betreten des „Turbinensteg“ ist Jugendlichen erst ab 12 Jahren und nur IN BEGLEITUNG EINER BERECHTIGTEN ERWACHSENEN PERSON GESTATTET.
- Empfehlung der Pächterschaft: Der „Turbinensteg“ soll aus Sicherheitsüberlegungen NUR ZU ZWEIT BETRETEN WERDEN.
- Der „Turbinensteg“ wie auch das gesamte Limmatrevier 364 und 363 ist peinlich sauber zu halten. Dies beinhaltet u.a. auch, Schnurreste, Getränkedosen, Zigarettenkippen, etc. korrekt zu entsorgen.
- Die beiden Tore linksseitig des Kanals MÜSSEN IMMER UND SOFORT MIT SCHLÜSSEL ZUGESPERRT WERDEN.
- Schlüssel zum EKZ internen Bereich des Limmatreviers 364 können gegen ein Depot von CHF 20.-- an der Rezeption des EKZ Dietikon bezogen werden.

4. Saison, Schonzeiten, Fischereizeiten, Fangzahlbeschränkung und Mindestmasse

- Die Saison in den Limmatrevieren 364 und 363 beginnt am 1. März und endet am 31. Januar des Folgejahres.
- **DER MONAT FEBRUAR IST ABSOLUTER RUHEMONAT** und im Limmatrevier 364 und im Limmatrevier 363 ist **KEINE FISCHEREI ERLAUBT.**
- **Schonzeiten:**
 - Forelle, Saibling 1. Oktober bis Ende Februar
 - Äsche 1. Februar bis 30. April
 - Felche 15. November bis 31. Dezember
 - Hecht 1. März bis 30. April
 - Zander 1. April bis 31. Mai
 - Egli 20. April bis 10. Mai

- **Mindestmasse:**
 - Forelle, Saibling 30 cm
 - Äsche 35 cm
 - Felche 25 cm
 - Hecht 45 cm
 - Zander 40 cm
 - Egli 18 cm

- **Fangzahlbeschränkung pro Tag:**
 - Forellen, Saibling 4
 - Äsche 4
 - Felche 10
 - Hecht 3
 - Zander 4
 - Egli 10

Im Übrigen verweisen wir auf die kantonalen Fischereivorschriften wie auch auf die Homepages www.fjv.zh.ch / www.fvz1883.ch

5. Schwarzfischerei

- Bei Wahrnehmung von Schwarzfischerei empfehlen wir die unmittelbare Benachrichtigung der Polizei Dietikon, 044 744 66 00 / 044 740 17 77, bzw. 117. Falls unauffällig Fotos gemacht werden können, bitten wir um Mitteilung und Weiterleitung an den Obmann. Eine persönliche Gefährdung ist in jedem Fall zu vermeiden.
- Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex bitten wir um Mitteilung an den Obmann unter genauer Angabe von Zeit, Ort und Umständen.

6. Fanggeräte

- Gemäss BR Verordnung vom 1. März 2014 besteht ein Widerhakenverbot in sämtlichen Fliessgewässern, d.h. auch in unseren Limmatrevieren!
- Aus Sportlichkeit und tierethischem Verhalten empfehlen wir, auf die Verwendung des Drillings zu verzichten. Seine Verwendung (selbstverständlich ohne Widerhaken) ist gestattet (maximal zwei Drillinge).
- Der lebende Köderfisch ist in allen Gewässern ohne Ausnahme verboten.
- Zur Landung des Fangs ist ein entsprechender Kescher/Feumer zu verwenden.
- Die Fischerei ist gleichzeitig mit 2 Ruten pro Person gestattet.
- Spinn- und Streamerfischen ist während der Forellenschonzeit (1. Oktober bis Ende Februar) strikte verboten. Ausnahme: Im gesamten Revier darf auf Hechte mit Hechtstreamern, Wobblern, Löffeln und Gummifischen von **mindestens 15 cm** Ködergrösse gefischt werden.
- Der Einsatz und die Verwendung des Tirolerhölzels ist grundsätzlich verboten.

7. Allgemeines

- Wir bewirtschaften den oberen Teil des Altlaufes der Limmat von Mai bis September in erster Linie als Fliegenfischer-Gewässer. Das heisst, Nicht-Fliegenfischer dürfen diese Strecke nur dann befischen, wenn gleichzeitig kein Fliegenfischer diese beansprucht. Gegenseitige Absprachen sind erwünscht.
- Der SaNa-Ausweis ist beim Fischen immer mitzuführen und die Fänge sind auf der Rückseite der Jahreskarte unmittelbar einzutragen.
- Das Waten in Fliessgewässern ist nur noch mit Schuhwerk ohne Filzsohlen erlaubt.

Die Kantonalen Fischereivorschriften sind einzuhalten. Den Weisungen der Fischereiaufseher und Pächter ist Folge zu leisten.

Generell erfolgt das Befischen unseres gesamten Limmatreviers 364 auf eigene Verantwortung und ohne jegliche Haftung der Pächterschaft.

Wir empfehlen aus Sicherheitsgründen, wenn möglich immer zu Zweit zu fischen.

Revierübersicht Limmatreviere 364 & 363



⇒ Beachte unbedingt die Betretregeln auf der nächsten Seite!

Betretregeln Limmatrevier 364

